

0.1.1.0

SRM-Nummer: 110.1

Verordnung über die Behördenent- schädigungen (Entschädigungs- verordnung)

Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung:	27. Juni 2017
Erlassen durch die Gemeindeversammlung am:	4. September 2017
Erlass gültig ab:	1. April 2023
Revidiert durch Gemeinderat am:	16. Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
II. Entschädigungen	3
Grundsatz	3
Grundentschädigungen	3
Rechnungsprüfungskommission	4
Wahlbüro	5
Tag- und Sitzungsgelder	5
Entschädigung für die Stellvertretung	5
Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	5
Spesenvergütung	5
Rettungsorganisationen	6
Zusätzliche Aufgaben	6
Spezialregelungen	6
Teuerungszulagen	6
III. Versicherungen	6
Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Pensionskasse	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Rechtsgrundlage** Gestützt auf Art. 13 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung).
- Art. 2 **Geltungsbereich** Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen und Funktionäre der politischen Gemeinde.

II. Entschädigungen

- Art. 3 **Grundsatz** Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Art. 4 **Grundentschädigungen¹** ¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet.
- | | |
|--|--------------|
| ² Mitglieder Gemeinderat | Fr. 21'740.– |
| Funktionszulagen Gemeinderat: | |
| Präsidium | Fr. 27'170.– |
| Vizepräsidien (2) | Fr. 1'090.– |
| RV Finanzen | Fr. 5'430.– |
| RV Gesellschaft | Fr. 5'430.– |
| RV Liegenschaften | Fr. 5'430.– |
| Präsidium Schulpflege | Fr. 27'170.– |
| Präsidium Baubehörde | Fr. 16'300.– |
| Präsidium Sozialbehörde | Fr. 5'430.– |
| Präsidium Bürgerrechtsbehörde | Fr. 5'430.– |
| Vorsitz Finanzausschuss | Fr. 5'430.– |
| Vorsitz Personal- und Organisationsausschuss | Fr. 5'430.– |

¹ Gemäss Art. 14 kann der Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Zuletzt per 1. Juli 2026 der Teuerung angepasst gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 2026.

Vorsitz Polizei- und Verkehrsausschuss	Fr. 5'430.–
³ Eigenständige Kommissionen	
Mitglieder Schulpflege	Fr. 16'300.– ¹
Funktionszulagen Schulpflege: Vizepräsidium (1)	Fr. 1'090.–
Ressort Finanzen	Fr. 8'150.– ²
Ressort Personal	Fr. 8'150.– ²
Ressort Schüler	Fr. 8'150.– ²
Ressort Liegenschaften	Fr. 8'150.– ²
Schulbesuche pro Lektion	Fr. 50.–
Mitglieder Bürgerrechtsbehörde	Fr. 1'090.– ³
⁴ Unterstellte Kommissionen	
Mitglieder Baubehörde	Fr. 8'700.–
Mitglieder Sozialbehörde	Fr. 3'260.–
Mitglieder Grundsteuerbehörde	Fr. 1'090.–
⁵ Mitglieder ARA-Kommission	Fr. 1'090.– ⁴

Erklärungen zu den Fussnoten

- ¹ Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin fällt nicht darunter; er bzw. sie wird als Mitglied des Gemeinderats mit Funktionszulage entschädigt.
- ² Die Schulpflege hat die Kompetenz, diese Gesamtentschädigung (Vorsitz und Mitglieder) auf zwei oder mehrere Behördenmitglieder aufzuteilen, namentlich auch bei Auflösung des Ressorts verbunden mit neuer Aufgabenverteilung.
- ³ Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, der bzw. die den Vorsitz ex officio führt, fällt nicht darunter; er bzw. sie wird als Mitglied des Gemeinderats mit Funktionszulage entschädigt.
- ⁴ Die Pauschalentschädigung für das Präsidium wird durch den Zweckverband ausgerichtet.

Art. 5	Rechnungsprüfungs-kommission²	Präsidium	Fr. 6'520.–
		Aktuariat	Fr. 5'430.–
		übrige Mitglieder	Fr. 2'720.–

Für die Revision der Jahresrechnungen der politischen Gemeinde wird eine Tagesentschädigung von Fr. 650.– ausbezahlt. Ansonsten gelten die Ansätze für Sitzungs- und Tag-gelder gemäss Artikel 7.

² Gemäss Art. 14 kann der Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Zuletzt per 1. Juli 2026 der Teuerung angepasst gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16 Juni 2026.

Art. 6	Wahlbüro	Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte fest.															
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder zu: 1. Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen von Kommissionen 2. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte oder Abgeordnete der Gemeinde, sofern nicht eine direkte Entschädigung durch die entsprechende Institution erfolgt 3. Repräsentationspflichten, die eine Vorbereitung (offizielle Rede) erfordern Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung, Telefonate (ausser in Ausnahmefällen, wenn ein längeres Telefonat eine Sitzung ersetzt), Lesen und Schreiben von E-Mails sowie Repräsentationspflichten aller Art berechnen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt: <table><tr><td>a) Sitzungen bis 2 Stunden</td><td>Fr.</td><td>80.–</td></tr><tr><td>b) Sitzungen bis 3 Stunden</td><td>Fr.</td><td>100.–</td></tr><tr><td>c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden</td><td>Fr.</td><td>120.–</td></tr><tr><td>d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden</td><td>Fr.</td><td>150.–</td></tr><tr><td>e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden</td><td>Fr.</td><td>300.–</td></tr></table>	a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.–	b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.–	c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden	Fr.	120.–	d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.–	e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.–
a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.–															
b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.–															
c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden	Fr.	120.–															
d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.–															
e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.–															
Art. 8	Entschädigung für die Stellvertretung	Ist ein Amtsinhaber bzw. eine Amtsinhaberin für längere Zeit verhindert und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin muss einspringen, so wird dieser bzw. diese angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den bzw. die an der Ausübung seines bzw. ihres Amtes Verhinderten bzw. Verhinderte für diese Zeit.															
Art. 9	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	Für die Präsidenten bzw. Präsidentinnen sowie für die Mitglieder der beratenden Kommissionen, Ad-hoc-Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw. werden allfällige Grundentschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt. Das Sitzungsgeld bemisst sich nach Art. 7.															
Art. 10	Spesenvergütung	Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden neben der															

Taggeldentschädigung die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Bezüglich der Autokilometer gilt der Ansatz des Kantons. Als Entschädigung für Fahrten innerhalb der Gemeinde, für notwendige Büroeinrichtungen und tägliche Auslagen (Telefon, Internet usw.) erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder eine vom Gemeinderat festzusetzende Pauschale.

- Art. 11 **Rettungsorganisationen** Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Zivilschutz, Seerettungsdienst, Kata-Stab) werden vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 12 **Zusätzliche Aufgaben** Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Für solche Zulagen steht dem Gemeinderat und der Schulpflege je ein Globalkredit von Fr. 20'000.– pro Jahr zur Verfügung.
- Art. 13 **Spezialregelungen** Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob Grundentschädigungen und Sitzungsgelder aus der Wahrnehmung von Aufgaben als Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsrätin, Delegierter bzw. Delegierte oder Abgeordneter bzw. Abgeordnete der Gemeinde behalten oder teilweise oder ganz in die Gemeindekasse entrichtet werden müssen.
- Art. 14 **Teuerungszulagen** Der Gemeinderat kann zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

III. Versicherungen

- Art. 15 **Unfall- und Haftpflichtversicherung** Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre bzw. Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- Art. 16 **Pensionskasse** ¹ Die Gemeinde kann - sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden - für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Ein-

verständnis eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 **Inkraftsetzung** Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 18 **Aufhebung bisherigen Rechts** Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) vom 7. September 2009 aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber